



SC Riederau 1976 e.V.

Gebührenordnung gemäß Beschluss der JHV vom 25.11.2020

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Finanzordnung gemäß § 12 der Satzung.

1. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

- Kinder	6 – 13 Jahre	19,-- EUR
- Jugendliche/Studenten	14 – 17 Jahre	29,-- EUR
- Erwachsene	18 – 99 Jahre	67,-- EUR
- Ehegatten und Lebensgefährten		56,-- EUR
- Familienbeitrag		131,-- EUR

Der Beitrag wird jeweils gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den Einsatz von Übungsleitern angepasst. Für die wirksame Neufestsetzung genügt die Bekanntmachung der Förderrichtlinien in der Mitgliederversammlung des laufenden Jahres. Höhere Beiträge als in den Förderrichtlinien vorgesehen und Sonderumlagen müssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

2. Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar eines jeden Jahres fällig und muss spätestens bis 31.12. des Jahres eingezogen werden. Er ist grundsätzlich per Lastschrift zu erheben. Die erforderliche Einzugsermächtigung ist dem Verein mit der Beitrittserklärung zu erteilen. Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, werden dem Mitglied berechnet. Neueintritte während des Jahres bis 30. September zahlen den vollen Beitrag fällig am Tag des Eintritts. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben am Fälligkeitstag ihren Beitrag ohne Aufforderung in bar oder durch Überweisung an den Verein zu leisten.

3. Abteilungsbeiträge

Die einzelnen Abteilungen können zur Finanzierung des laufenden Sportbetriebes nach Beschluss der Abteilungsversammlung und Genehmigung durch den Vereinsausschuss Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben.

4. Spartenbeiträge

Sofern sie erhoben werden, sind sie den Veröffentlichungen der Sparten zu entnehmen.

Der Vorstand